

Vorblatt

Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970) (Gesetzentwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Auf der Grundlage der beiden Entwürfe zu einem Dritten Gesetz zur Reform des Strafrechts, und zwar des Entwurfs der Fraktionen der SPD, FDP (Drucksache VI/139) sowie des Entwurfs der Fraktion der CDU/CSU (Drucksache VI/261), wird gegenwärtig im Deutschen Bundestag eine Reform zahlreicher Vorschriften des Sechsten und Siebenten Abschnitts des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches beraten. Ziel dieser Reform ist es, den Strafvorschriften, die dem Schutz des Gemeinschaftsfriedens dienen, eine besser an der Verfassung ausgerichtete neue Fassung zu geben. Im Zusammenhang mit dieser Reform, die zur Streichung und einschränkenden Neufassung einzelner Strafvorschriften führen wird, gegen die in letzter Zeit vornehmlich im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen verstoßen worden ist, soll zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten in angemessenem Umfang Straffreiheit gewährt werden. Die Straffreiheit soll zugleich auf andere im Zusammenhang mit diesen Demonstrationen begangene Straftaten erstreckt werden.

B. Lösung

Der Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit sieht — nach näherer Abgrenzung — Straffreiheit vor für Straftaten nach Strafvorschriften, die vom Gesetzgeber erneuert werden, sowie für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die als politische Demonstration zur politischen Meinungsäußerung oder zur Einwirkung auf die politische Meinungsbildung oder im Zusammenhang mit einer solchen Demonstration begangen worden sind; Straftaten von schwerem Unrechtsgehalt sind von dieser wegen sog. Demonstrations-Straftaten vorgesehenen Straffreiheit ausgenommen. Die Regelungen sind weitgehend an die des Straffreiheitsgesetzes 1968 angelehnt.

C. Kosten

Das Gesetz wird auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte keine Auswirkungen haben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 44303 — Str 10/4/70

Bonn, den 10. März 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit
(Straffreiheitsgesetz 1970)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 349. Sitzung am 6. März 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Wegen Straftaten nach Vorschriften, die durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts aufgehoben oder ersetzt werden (§ 2 Abs. 1), sowie wegen Straftaten, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum ... im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen begangen worden sind (§ 2 Abs. 2), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt. Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

§ 2

Rahmen der Straffreiheit

(1) Straffreiheit wird für Freiheitsstrafen und Geldstrafen gewährt wegen Straftaten nach den §§ 110, 114 bis 119 und 125 des Strafgesetzbuches sowie nach den §§ 23 und 29 Nr. 4 des Versammlungsgesetzes.

(2) Straffreiheit wird auch gewährt für Freiheitsstrafen und Geldstrafen wegen Straftaten, die als politische Demonstration zur politischen Meinungsäußerung oder zur Einwirkung auf die politische Meinungsbildung oder die im Zusammenhang mit einer solchen Demonstration begangen worden sind.

- (3) Straffreiheit nach Absatz 2 ist ausgeschlossen,
1. bei Verbrechen und Vergehen
 - a) wider das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches),
 - b) der schweren Körperverletzung und der Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 224 bis 226 des Strafgesetzbuches) sowie
 - c) bei gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen nach den §§ 306 bis 315 a, 315 c bis 316 a, 321 und 324 des Strafgesetzbuches,
 2. bei Verbrechen und Vergehen, die aus Eigennutz begangen worden sind,
 3. bei Verbrechen und Vergehen, wenn eine Freiheitsstrafe, einschließlich einer etwaigen Ersatzfreiheitsstrafe, neun Monate übersteigt.

§ 3

Auswirkungen der Straffreiheit

Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

§ 4

Weitere Erstreckung der Straffreiheit

(1) Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf Untersagung der Berufsausübung, gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. Sie erstreckt sich auch auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(2) Die Straffreiheit erstreckt sich nicht auf andere Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie auf Einziehung und Unbrauchbarmachung. Sie können im selbständigen Verfahren angeordnet werden. Sind Maßregeln der Sicherung und Besserung zu verhängen, so gilt § 429 b Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung sinngemäß; in den anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung.

(3) Wegen der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Maßnahmen kann das Verfahren weitergeführt werden; das Gericht kann durch Beschluß entscheiden, wenn dies in einem selbständigen Verfahren zulässig wäre.

§ 5

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

(1) Sind durch eine und dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht.

(2) Ist eine rechtskräftig verhängte Strafe dem Gesetz entnommen, für dessen Verletzung Straffreiheit gewährt wird, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt. Ist die Strafe dem anderen Gesetz entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, auf eine höhere Strafe erkannt hat.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Hat der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen, die einzeln unter dieses Gesetz fallen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der erkannten oder zu erwartenden Einzelstrafe an.

(2) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen. In den Fällen des § 31 Abs. 1 und 2 des Jugendgerichtsgesetzes gilt dies sinngemäß.

§ 7

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

§ 8

Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag auch über Festsetzung und Ermäßigung der Strafe nach den §§ 5 und 6.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462 und 462 a der Strafprozeßordnung sinngemäß.

§ 9

Kosten und notwendige Auslagen

(1) Wird das Verfahren nach diesem Gesetz eingestellt, so sind die §§ 467 und 467 a der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die notwendigen Auslagen, die den dort bezeichneten Beteiligten erwachsen sind, auch angemessen verteilt oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegt werden können.

(2) War das nach diesem Gesetz eingestellte Verfahren auf Privatklage eingeleitet, so werden die Kosten des Verfahrens niedergeschlagen. Die dem Privatkläger und dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen kann das Gericht angemessen verteilen oder nach pflichtgemäßem Ermessen einem der Beteiligten auferlegen; sie können der Staatskasse auferlegt werden, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten.

(3) Für die Nebenklage gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Jedoch dürfen die dem Angeschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen dem Nebenkläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch ein von diesem allein eingelegtes Rechtsmittel entstanden sind.

(4) Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten wird unter den Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 2 ebenfalls Straffreiheit gewährt. Die §§ 3 bis 9 gelten sinngemäß.

§ 11

Antrag auf Freispruch

(1) Auf Antrag des Beschuldigten, der seine Unschuld geltend macht, wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren, das auf Grund dieses Gesetzes außerhalb der Hauptverhandlung eingestellt wird, fortgesetzt, wenn die Fortsetzung geboten erscheint, weil wegen besonderer Nachteile, die mit dem erhobenen Vorwurf verbunden sind, der Beschuldigte ein überwiegendes Interesse hat, von diesem Vorwurf freigesprochen zu werden. Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung des Verfahrens in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellung des Antrags zu geben. Das Gericht kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(2) Der Antrag kann nur binnen zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge, gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrages gelten die §§ 297 bis 299, 302 und 303 der Strafprozeßordnung entsprechend. Gegen den Beschluß, der den Antrag ablehnt, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(3) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Wäre der Angeklagte ohne dieses Gesetz freizusprechen, so wird er freigesprochen.

(4) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so hat der Angeklagte die notwendigen Auslagen der Beteiligten und die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 12

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) — Drucksachen VI/139, VI/261 — sollen insbesondere Vorschriften des Sechsten und des Siebenten Abschnitts des Zweiten Teils des Strafgesetzbuches (Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung) reformiert werden. Gemeinsames Ziel der bereits in der parlamentarischen Beratung stehenden beiden Initiativ-Gesetzentwürfe ist es, die auf diesem Rechtsgebiet entstandene Rechtsunsicherheit zu beseitigen und die Strafbarkeit nach den bisherigen Rechtsvorschriften durch deren teilweise Streichung und Neufassung einzuschränken.

Im Hinblick auf die entstandene Rechtsunsicherheit und im Zusammenhang mit der Einschränkung der Strafbarkeit ist eine Gewährung von Straffreiheit für in der Vergangenheit liegende Straftaten, die vor allem im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen begangen worden sind, geboten. Diesem Ziel dient der vorliegende Entwurf.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift umreißt den Rahmen und die Auswirkungen der Straffreiheit. Insbesondere zeigt sie die beiden Seiten des Straffreiheitsgesetzes auf: Der Entwurf sieht Straffreiheit vor einmal im Hinblick auf die Einschränkung des materiellen Strafrechts, zum anderen für Straftaten, die im Zusammenhang mit den politischen Demonstrationen der letzten Jahre begangen worden sind. Die wesentlichen Einzelheiten, nach denen sich Rahmen und Auswirkungen der Straffreiheit bestimmen, enthalten die §§ 2 bis 4.

Zu § 2 (Rahmen der Straffreiheit)

Absatz 1 steckt im einzelnen den Rahmen der Straftat ab, für welche die unter dem Gesichtspunkt der Rechtskorrektur gewährte Straffreiheit gelten soll. Die Abgrenzung ist an den Änderungen des Strafgesetzbuchs ausgerichtet, die in dem Antrag der Fraktionen der SPD, FDP zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (3. StrRG) — Drucksache VI/139 — vorgesehen sind. Aus zwingenden praktischen Gründen können die Grenzen der Straffreiheit jedoch nicht voll mit den Grenzen übereinstimmen, die das vorgesehene neue Strafrecht für die Strafbarkeit zieht. Anderenfalls müßten bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wieder aufgerollt und die darin abgeurteilten Taten — u. U. in neuen Hauptverhandlungen — auf ihre Strafbarkeit nach neuem Recht überprüft werden. Soweit die Straffreiheit nicht an den ersatzlosen Wegfall von Vorschriften geknüpft werden kann,

weil die Strafbestimmungen lediglich eingeschränkt werden sollen (§§ 113, 125 sowie § 116 StGB, der zur bloßen Ordnungswidrigkeit herabgestuft werden soll), wird daher die Entscheidung darüber, ob die Straffreiheit eingreifen soll, nach dem Maß der Einschränkung und ihrer Bedeutung für die in Betracht kommenden Fälle getroffen. Die Straffreiheit soll danach erstreckt werden auf alle Straftaten nach § 125 StGB, der wesentlich eingeschränkt werden, sowie nach § 116 StGB, der als Strafvorschrift ganz entfallen soll. Dagegen wird sie nicht ausgedehnt auf Straftaten nach § 113 StGB, der im wesentlichen lediglich für den irrenden Täter eingeschränkt werden soll. Falls es einzelne Fälle gibt, in denen gegen schuldlos irrende Personen wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt Strafen rechtskräftig verhängt und noch nicht vollstreckt sind, rechtfertigen diese eine allgemeine Straffreiheit wegen Straftaten nach § 113 StGB nicht.

Soweit die gleiche Handlung Strafvorschriften nach Absatz 1 und andere Strafvorschriften verletzt hat, die in Gesetzeskonkurrenz damit stehen, bleibt die Strafbarkeit nach den anderen Vorschriften bestehen (§ 5).

Sollten die gesetzgebenden Körperschaften bei der Reform des Strafrechts zu anderen Gesetzesbeschlüssen kommen als in dem Gesetzentwurf — Drucksache VI/139 — vorgeschlagen, müßte der Katalog der in Absatz 1 aufgeführten Straftaten überprüft werden.

Soweit Taten nach Strafvorschriften, die nach dem bezeichneten Entwurf geändert werden sollen, von der Straffreiheit nach Absatz 1 ausgenommen sind, erstreckt sich die in Absatz 2 vorgesehene Straffreiheit unter den dort bezeichneten Voraussetzungen auch auf sie.

Absatz 2 erweitert die Straffreiheit auf Straftaten, die zur politischen Meinungsäußerung oder zur Einwirkung auf die politische Meinungsbildung begangen worden sind. Die Straffreiheit ist dabei nicht auf Verstöße gegen im einzelnen aufgezählte Strafvorschriften beschränkt; jedoch sind bestimmte schwerere Straftaten — vgl. Absatz 3 — von der Straffreiheit ausgenommen.

Die Umgrenzung ist in Absatz 2 so getroffen, daß von ihr alle amnestiewürdigen Verstöße, die sich im Rahmen der politischen Demonstrationen ereignet haben, von der Straffreiheit erfaßt werden. Indem sich die Straffreiheit allgemein auf Demonstrationen zur politischen Meinungsäußerung oder zur Einwirkung auf die politische Meinungsbildung erstreckt, kommt zum Ausdruck, daß nicht nach der Richtung der Meinungsäußerung und Meinungsbildung unterschieden wird. Es muß sich jedoch um eine Angelegenheit des politischen Interesses und der politischen Meinungsbildung handeln. Solche Angelegenheiten politischen Interesses sind insbesondere

alle öffentlichen Angelegenheiten in Bund, Ländern und Gemeinden sowie Angelegenheiten der Gesellschaft. Gegenstand einer politischen Meinungsäußerung können auch Probleme von allgemeiner Bedeutung außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sein.

Eine Beschränkung der Straffreiheit auf Taten, die als Demonstration begangen worden sind, würde zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Vorgängen führen, die sich aus Anlaß und in engem sachlichen Zusammenhang mit einer Demonstration ereignet haben. Die Einbeziehung von Straftaten, die „im Zusammenhang“ mit einer Demonstration begangen worden sind, soll daher sicherstellen, daß auch solche Taten erfaßt werden, die — ohne selbst politische Demonstration zu sein — in engem sachlichen, durch die politische Demonstration bedingten und motivierten Zusammenhang mit ihr stehen. Dazu werden namentlich Taten gehören, die in unmittelbarem räumlichen, zeitlichen und inneren Zusammenhang mit einer politischen Demonstration begangen worden sind (z. B. strafrechtliche Verstöße von Demonstranten-Gegnern und von Polizisten).

Die Fassung der Vorschrift, wonach „als politische Demonstration“ begangene Taten amnestiert werden, stellt klar, daß sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht etwa auf Vorfälle im Rahmen von Massendemonstrationen beschränkt, sondern daß auch die demonstrative politische Meinungsäußerung und die demonstrative Aktion zur Einwirkung auf die politische Meinungsbildung erfaßt wird, die eine Einzelaktion oder die Handlung von wenigen war.

Absatz 3 nimmt von der Strafbarkeit nach Absatz 2 Straftaten mit schwerem Unrechtsgehalt, die nicht amnestiewürdig sind, aus.

Das sind nach Nummer 1 Buchstaben a und b Verbrechen und Vergehen wider das Leben sowie der schweren Körperverletzung nach §§ 224, 225 StGB und der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 226 StGB. Die sogenannte gefährliche Körperverletzung nach § 223 a StGB hierbei ebenfalls generell von der Straffreiheit auszunehmen, wäre nicht gerechtfertigt, weil unter diese Strafvorschrift nach Wortlaut und Auslegung auch zahlreiche Verhaltensweisen fallen, die in Unrechtsgehalt und Gefährlichkeit den übrigen in Nummer 1 aufgeführten Straftaten nicht entfernt gleichkommen. So genügt für Strafbarkeit nach § 223 a StGB schon die Tatbegehung durch zwei Personen oder die Verwendung eines Stockes. Einzelne Fälle schwerer Tatbegehung aus § 223 a StGB auszugliedern und isoliert von der Straffreiheit auszunehmen, bietet rechtstechnische Schwierigkeiten; jedoch wird diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch zu prüfen sein. Im übrigen werden besonders schwere Taten der gefährlichen Körperverletzung durch die Neunmonatsgrenze (Absatz 3 Nr. 3) von der Amnestie ausgenommen.

Durch Nummer 1 Buchstabe c sind von der Straffreiheit wegen der Gefährlichkeit des Vorgehens insbesondere ausgeschlossen alle Taten der Brandstif-

tung einschließlich der einfachen und der fahrlässigen Brandstiftung, Sprengstoffdelikte einschließlich ihrer Vorbereitung sowie Gefährdungen des Straßenverkehrs, des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs.

Durch Nummer 2 sind von der Straffreiheit alle Straftaten ausgenommen, die aus Eigennutz, d. h. des eigenen Vorteils wegen, begangen worden sind.

Nummer 3 scheidet außerdem von der Straffreiheit Taten schwereren Unrechtsgehalts aus. Demgemäß sind von der Straffreiheit nach § 2 Abs. 2 alle Straftaten ausgenommen, bei denen die zu erwartende oder die verhängte Freiheitsstrafe mehr als neun Monate beträgt.

Zu § 3 (Auswirkungen der Straffreiheit)

Diese Vorschrift stellt — in wörtlicher Übereinstimmung mit § 3 Abs. 1 des Straffreiheitsgesetzes 1968 und in Anlehnung an die Regelung in früheren Straffreiheitsgesetzen (vgl. § 2 Abs. 1, 2 StFG 1954) — die Auswirkungen der Straffreiheit klar. Satz 1 bestimmt für rechtskräftig verhängte Strafen, daß sie erlassen werden, wobei dieser Erlaß kraft Gesetzes und ohne zusätzliche gerichtliche Entscheidung eintritt. Die bei Zweifeln über die Straffreiheit und deren Umfang vorgesehene gerichtliche Entscheidung (§ 8 Abs. 1) hat nur feststellende Bedeutung. Insoweit, als bei Inkrafttreten des Gesetzes Freiheitsstrafen bereits verbüßt und Geldstrafen, Geldbußen und Kosten bezahlt sind, wirkt sich die Straffreiheit nicht aus.

Satz 2 regelt die Auswirkungen der Straffreiheit auf Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Zu § 4 (weitere Erstreckung der Straffreiheit)

Die Vorschrift regelt, in ihren Absätzen 1 und 2 weitgehend mit § 4 des Straffreiheitsgesetzes 1968 übereinstimmend, der sich seinerseits an die Vorbilder früherer Straffreiheitsgesetze anlehnt, die weiteren Auswirkungen der Straffreiheit unter anderem auf Nebenstrafen und bestimmte Maßregeln der Sicherung und Besserung. Sie bestimmt weiter, welche Maßregeln und Maßnahmen von der Straffreiheit nicht berührt werden und regelt das Verfahren. Absatz 3 stellt ergänzend klar, daß — im Interesse der Vereinfachung — das Verfahren wegen der Maßregeln und Maßnahmen, auf die sich die Straffreiheit nicht erstreckt (Absatz 2 Satz 1), weitergeführt werden kann.

Zu § 5 (Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen)

Die Vorschrift, die dem § 5 des Straffreiheitsgesetzes 1968 entspricht, regelt Rahmen und Auswirkung der Straffreiheit in Fällen, in denen die gleiche Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und zugleich andere Gesetzesverletzungen verwirklicht. Sie gilt sowohl für die Fälle der Tateinheit (§ 73 StGB) als auch für solche Fälle, in denen die Anwendung des einen verletzten

Strafgesetzes die Anwendung des anderen ausschließt (Gesetzeskonkurrenz). Die Vorschrift gewinnt dadurch namentlich Bedeutung für Taten nach den §§ 114, 117 bis 119 StGB, die regelmäßig zugleich gegen andere Strafvorschriften, insbesondere gegen die §§ 240 und 113 StGB über Nötigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt, verstoßen. Es besteht kein Anlaß, die Bestrafung nach diesen anderen Strafvorschriften, die von der Reform des materiellen Strafrechts nicht oder nicht in einem die Gewährung von Straffreiheit rechtfertigenden Maße (vgl. die Bemerkungen zu § 2 Abs. 1) berührt werden, auszuschließen (sofern nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen).

Während bei den noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Taten nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches Einschränkungen der Strafbarkeit berücksichtigt werden, wird bei rechtskräftig verhängten Strafen nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 die Strafe entsprechend neu festgesetzt bzw. ermäßigt.

Verstößt eine nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs zu beurteilende Handlung zugleich gegen eine andere Strafvorschrift, für die nach § 2 Abs. 1 Straffreiheit gewährt wird, und ist für diese Handlung eine die Grenze von neun Monaten (§ 2 Abs. 3 Nr. 3) übersteigende Freiheitsstrafe festgesetzt, so tritt Straffreiheit nach § 2 Abs. 2 dann ein, wenn anzunehmen ist, daß ohne Anwendung der in § 2 Abs. 1 angeführten Strafvorschrift eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als neun Monaten festgesetzt worden wäre.

Zu § 6 (Zusammentreffen mehrerer Straftaten)

Absatz 1 regelt den Fall, wie zu entscheiden ist, wenn der Täter zwei oder mehrere selbständige Straftaten (§ 74 StGB) begangen hat. Die Vorschrift besagt, daß es hier für die Straffreiheit nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 auf die Höhe der Einzelstrafen ankommt. Damit wird dem Grundgedanken des Gesetzes Rechnung getragen, daß für die einzelne Tat, die einen schweren Unrechtsgehalt aufweist, und insbesondere für die einzelne Exeßtat, die Straffreiheit ausgeschlossen sein soll.

Absatz 2 Satz 1 behandelt den Fall, daß in einer ausgesprochenen Strafe eine oder mehrere Einzelstrafen wegen Taten enthalten sind, die unter das Straffreiheitsgesetz fallen, sowie eine oder mehrere andere Strafen, die nicht amnestiert werden. Das Gericht geht in diesen Fällen von den bereits früher erkannten Einzelstrafen aus; sind mehrere dieser Einzelstrafen nicht amnestiert, so bildet es daraus eine neue Gesamtstrafe. Nach Satz 2 gilt diese Vorschrift sinngemäß in den Fällen des § 31 Abs. 1, 2 des Jugendgerichtsgesetzes, in denen nicht auf eine Gesamtstrafe, sondern auf eine Einheitsstrafe erkannt worden ist.

Zu §§ 7 und 8 (Einstellung des Verfahrens; Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen)

Die Vorschriften entsprechen den §§ 7 und 8 des Straffreiheitsgesetzes 1968. Sie regeln das Verfah-

ren. Dabei beschränken sich die Absätze 1 und 2 des § 7 auf eine Regelung des vor der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens liegenden Verfahrensabschnittes, im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung (vgl. §§ 206 a, 210, 260 Abs. 3 StPO).

Der in § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 zweiter Halbsatz des Straffreiheitsgesetzes 1968 enthaltene Hinweis auf § 304 Abs. 4 StPO ist in die Vorschriften nicht aufgenommen worden, weil er hier gegenstandslos ist.

Zu § 9 (Kosten und notwendige Auslagen)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 die Möglichkeit einer angemessenen Verteilung der den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen vor. Danach kann das Gericht eine der Beweislage und der Billigkeit im Einzelfall angemessene Entscheidung treffen. Die Anordnung einer nach dieser Maßgabe modifizierten Anwendung der §§ 467, 467 a StPO bedeutet, daß eine Auslagenerstattung nur gegenüber dem Angeschuldigten (§ 157 StPO) oder demjenigen Beschuldigten in Betracht kommt, dem bereits der Abschluß der Ermittlungen (§ 169 a StPO) mitgeteilt worden ist. Ob in diesen Fällen die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeschuldigten bzw. des Beschuldigten zu belasten ist, hängt von der Beweislage ab. Kann ein vernünftiger Zweifel daran, daß der Angeschuldigte ohne die Gewährung von Straffreiheit verurteilt worden wäre, nicht bestehen, so kommt eine — auch nur teilweise — Auslagenerstattung nicht in Betracht.

Absatz 2 Satz 2 sieht in seinem ersten Halbsatz eine dem § 471 Abs. 3 StPO entsprechende Möglichkeit einer Verteilung der notwendigen Auslagen auf die Beteiligten vor. Da es im Einzelfall, wenn die Beweislage offen ist, unbillig sein kann, den Angeschuldigten, der auf einen Freispruch oder den Privatkläger, der auf eine Verurteilung hoffen kann, mit den notwendigen Auslagen zu belasten, erscheint es angemessen, den mit der Straffreiheit bedingten Eingriff in die Möglichkeit einer Klärung der Schuldfrage und damit auch der Frage der Auslagenlast nicht zu Lasten der Beteiligten gehen zu lassen. Für solche Fälle sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, durch gerichtliche Entscheidung die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse aufzuerlegen.

Eine entsprechende Regelung sieht Absatz 3 für den Fall der Nebenklage vor. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß an der Regelung des geltenden Rechts, wonach dem Nebenkläger notwendige Auslagen des Angeschuldigten nur in bestimmten Ausnahmefällen auferlegt werden können, nichts geändert werden soll.

Absatz 4 sieht — zur Verfahrensvereinfachung auch für die Fälle, in denen die Auslagenentscheidung durch Urteil ergangen ist — das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vor.

Zu § 10 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift bestimmt, daß unter den für die Gewährung von Straffreiheit geltenden Voraussetzun-

gen des § 1, der den maßgebenden Zeitraum absteckt, und des § 2 Abs. 2, der die Art der von dem Gesetz als „Demonstrations-Straftaten“ erfaßten Handlungen umschreibt, ebenfalls „Straffreiheit“ gewährt wird. Der Begriff der Straffreiheit wird hier als ein übergreifender, auch die Freiheit von der Verhängung und Vollstreckung von Geldbußen gegen Ordnungswidrigkeiten umfassender Begriff gebraucht. In Betracht kommen werden hier in erster Linie Verkehrsordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit politischen Demonstrationen begangen worden sind.

Nach Satz 2 sind die Vorschriften der §§ 3 bis 9 auf Geldbußen und auf das Bußgeldverfahren sinngemäß, d. h. unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Rechtsgebiets, anzuwenden.

Zu § 11 (Antrag auf Freispruch)

Es gibt Fälle, in denen es für den Beschuldigten von erheblichem Nachteil wäre, wenn ein gegen ihn erhobener krimineller Vorwurf nicht mehr in dem bereits eingeleiteten Strafverfahren geklärt und ausgeräumt werden könnte, weil dieses auf Grund des Straffreiheitsgesetzes eingestellt werden müßte. So etwa, wenn bereits ein freisprechendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urteil vorliegt (oder ein bereits vom Rechtsmittelgericht bestätigtes freisprechendes Urteil), wenn aber andererseits dem Beschuldigten auf Grund des ursprünglich gegen ihn erhobenen Vorwurfs weitere Nachteile drohen, etwa durch ein Disziplinarverfahren, durch ein ehrengerichtliches Verfahren, durch ein Verfahren mit dem Ziele der Verweisung von einer Schule oder Hochschule oder wenn auf Grund des gegen ihn erhobenen Vorwurfs zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen ihn geltend gemacht werden. In solchen Fällen kann der Beschuldigte ein dringendes Interesse haben, daß der gegen ihn erhobene Vorwurf in dem bereits gerichtlich anhängig gemachten

Strafverfahren geklärt und ausgeräumt wird, und daß er — nach einer Amnestierung — sich nicht darauf verweisen lassen muß, in einem anderen und späteren Verfahren (z. B. einem Disziplinarverfahren oder einem Zivilrechtsstreit) — mit auf Grund des Zeitablaufs möglicherweise schlechterer Beweislage — seine Unschuld darzutun.

Um diesem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, gibt das Gesetz — in Anlehnung an die Regelung des Straffreiheitsgesetzes 1968, des Straffreiheitsgesetzes 1954 und des Straffreiheitsgesetzes 1949 sowie an die vorausgegangenen Straffreiheitsgesetze — dem Beschuldigten die Möglichkeit, den Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens zu stellen, wenn diese Fortsetzung geboten erscheint, weil er wegen besonderer Nachteile, die mit dem Schuldvorwurf verbunden sind, ein überwiegendes Interesse hat, von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf freigesprochen zu werden. Die „besonderen Nachteile“ für den Beschuldigten müssen ein Gewicht haben, das bei Abwägung zu einem Überwiegen des Interesses des Beschuldigten an strafgerichtlicher Klärung gegenüber dem — mit der Amnestie verfolgten — allgemeinen Interesse an einer Bereinigung der Verhältnisse in diesem Bereich führt. Ergibt sich in dem weiteren Verlaufe des Verfahrens, daß der Angeeschuldigte nicht die nach dieser Vorschrift zu berücksichtigenden Interessen verfolgt, sondern daß es ihm um andere Ziele geht, so wird das Verfahren eingestellt.

Die in § 11 enthaltenen Vorschriften über das Verfahren entsprechen denen der Straffreiheitsgesetze 1968 und 1954. Führt das fortgesetzte Verfahren nicht zum Freispruch, so ist es einzustellen.

Zu §§ 12, 13 (Land Berlin; Inkrafttreten)

Diese Vorschriften regeln die Geltung des Gesetzes in Berlin sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Die Zustimmungsbefürftigkeit ergibt sich bereits aus §§ 7 und 10 i. V. m. Artikel 84 Abs. 1 GG.

2. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 sind nach den Worten „vom 1. Januar 1965 bis zum“ die Worte „31. Dezember 1969“ einzufügen.

Begründung

Der Endzeitpunkt der Amnestie darf nicht nach dem Bekanntwerden der verbindlichen Amnestiepläne liegen, da andernfalls Straftaten, welche in Kenntnis der kommenden Amnestie begangen wurden, von der Straffreiheit erfaßt werden. Die Pläne für eine Amnestie hatten sich bis Ende 1969 in starkem Maße verdichtet.

3. Zu § 1 Satz 1

In § 1 Satz 1 ist das Wort „politischen“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 2.

4. Zu § 2 Abs. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unter Berücksichtigung der Fassung, die § 125 StGB durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts erhalten wird, zu prüfen, ob § 2 Abs. 1 im Endergebnis eine Fassung erhalten soll, die nur der durch dieses Strafrechtsreformgesetz vorgenommenen Rechtskorrektur Rechnung trägt. Von der Straffreiheit nach § 2 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs werden auch solche Straftaten erfaßt, die auch nach künftigem Recht strafbar sind. Es erscheint bedenklich, solche Delikte in die Straffreiheit einzubeziehen.

5. Zu § 2 Abs. 2

§ 2 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Straffreiheit wird auch gewährt für Freiheitsstrafen und Geldstrafen wegen Straftaten, die durch eine zur Meinungsäußerung oder Meinungsbildung in öffentlichen Angelegenheiten bestimmte Demon-

stration oder im Zusammenhang hiermit begangen worden sind.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung soll in erster Linie Zweifeln über den Geltungsbereich der Vorschrift begegnen, die sich bei Verwendung des Begriffs „politische Demonstration“ ergeben könnten. Jede Demonstration, die öffentliche Angelegenheiten zum Gegenstand hat, soll erfaßt werden. Im übrigen beseitigt die Neufassung einmal den das Verständnis erschwerenden sprachlichen Zweifel, ob sich die Wendung „zur politischen Meinungsäußerung“ in der Fassung des Entwurfs auf das Subjekt oder auf das Prädikat des Satzes bezieht. Zum anderen vermeidet sie den Eindruck, als werde davon ausgegangen, daß die Beschuldigten, denen ihre Demonstration selbst als Straftat vorgeworfen wird, durchweg in dem Bewußtsein gehandelt hätten, eine Straftat zu begehen; dieser Eindruck könnte entstehen, wenn im Gesetzestext von Straftaten, die als Demonstration begangen worden sind, die Rede wäre.

6. Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a₁ — neu —

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) des Friedensverrates, Hochverrates und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates sowie des Landesverrates und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 100 a des Strafgesetzbuches),“.

Begründung

Die Staatsschutzbestimmungen sind während der Geltung des Grundgesetzes nach rechtsstaatlichen Grundsätzen neu gefaßt worden. Verstöße gegen sie können daher nicht mit einer Konfliktsituation zwischen Strafnorm und Verfassung entschuldigt werden. Hinzu kommt, daß die Reform dieser Delikte im Jahre 1968 bereits mit einem Straffreiheitsgesetz abgeschlossen worden ist. Es besteht kein Grund, durch das neue Straffreiheitsgesetz diesen Bereich noch einmal zu amnestieren.

7. Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a₂ — neu —

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 ist nach dem neuen Buchstaben a₁ folgender Buchstabe a₂ einzufügen:

„a₂) der Volksverhetzung (§ 130 des Strafgesetzbuches),“.

Begründung

Für das Delikt der Volksverhetzung gilt — mit Ausnahme der Erwägungen zum Straffreiheitsgesetz

1968 — das zu dem neuen Buchstaben a₁ des Absatzes 3 Nr. 1 Ausgeführte.

8. Zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c ist nach „315 a,“ einzufügen „315 b,“.

Begründung

Es handelt sich bei § 315 b StGB um Delikte, die so schwerwiegend sind, daß Straffreiheit für sie nicht gewährt werden sollte.

9. Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3

In § 2 Abs. 3 Nr. 3 ist das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehene Strafobergrenze erscheint unter Berücksichtigung der heutigen Strafzumessungspraxis und der typischerweise in Frage kommenden Delikte nicht geeignet, alle Fälle, die weiterhin strafwürdig sind, zuverlässig zu erfassen. Eine Herabsetzung auf sechs Monate ist daher geboten.

10. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort „auch“ die Worte „auf die Schuldfeststellung unter Aussetzung der Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe sowie“ einzufügen.

Begründung

Die in § 27 des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehene Möglichkeit, lediglich die Schuld des Jugendlichen festzustellen, ist weder Strafe noch Erziehungsmaßregel oder Zuchtmittel, muß aber von der Straffreiheit erfaßt werden.

11. Zu § 4 a — neu —

Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a

Rechtswirkungen der Straffreiheit

Soweit Straffreiheit gewährt wird, darf die Tat als Straftat im Rechtsverkehr dem Beschuldigten nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Dies gilt auch für eine Tat, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist. Vermögensrechtliche Ansprüche aus der Tat bleiben unberührt.“

Begründung

Soweit das Gesetz Straffreiheit gewährt, soll die Stellung des Beschuldigten im Rechtsverkehr möglichst weitgehend der Stellung desjenigen Beschuldigten angepaßt werden, der freigesprochen worden ist. Dadurch sollen Nachteile, die sich aus der Einstellung des Verfahrens für den Beschuldigten —

insbesondere für ein Disziplinarverfahren — ergeben können, ausgeräumt werden. Im Hinblick darauf, daß dem Betroffenen nach der vorgesehenen Vorschrift die Tat als Straftat im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden darf, wird die Anwendung des Verfahrens zur Feststellung der Unschuld entbehrlich. — Durch Satz 2 soll erreicht werden, daß ein Beschuldiger, dessen Strafe bereits vollstreckt ist, hinsichtlich der Auswirkungen der Straffreiheit im Rechtsverkehr dem Beschuldigten gleichgestellt wird, dem Straffreiheit nach diesem Gesetz gewährt wird.

Durch den letzten Satz soll sichergestellt werden, daß nicht in vermögensrechtliche Ersatzansprüche der durch die Tat Geschädigten eingegriffen wird.

12. Zu § 4 b — neu —

Nach dem neuen § 4 a ist folgender § 4 b einzufügen:

„§ 4 b

Strafregister

(1) Vermerke über Strafen, die nach diesem Gesetz erlassen werden, sind im Strafregister zu tilgen. Dies gilt nicht, soweit der Täter zugleich wegen Straftaten verurteilt worden ist, für die Straffreiheit nicht gewährt wird.

(2) Auf Antrag des Verurteilten sind ferner zu tilgen Vermerke über Strafen, für die Straffreiheit nur deshalb nicht gewährt wird, weil die Strafe bereits vollstreckt ist. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden. Der Antrag ist bei der Staatsanwaltschaft zu stellen, die für das Gericht zuständig ist, das die Strafe verhängt hat.“

Begründung

Wird bei einem Beschuldigten das Verfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so wird keine Eintragung im Strafregister vorgenommen. Dagegen sind rechtskräftige Verurteilungen zu Strafen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, im Strafregister vermerkt. Um eine möglichst gleiche Behandlung gleichartiger Straftaten zu erreichen, sollen bereits im Strafregister vermerkte Strafen, soweit für sie Straffreiheit gewährt wird, von Amts wegen getilgt werden.

Für bereits vollstreckte Strafen kommt Straffreiheit nicht in Betracht. Sie sollten aber hinsichtlich der strafregisterlichen Behandlung nicht schlechter gestellt werden als vollstreckte Strafen. Es sollen daher auch diese Strafvermerke auf Antrag getilgt werden. In diesen Fällen bedarf es deshalb des Antragsvermögens, weil die Durchsicht aller einschlägigen Vorgänge, die bei Tilgung von Amts wegen geboten wäre, für die Vollstreckungsbehörden eine nicht zu bewältigende Aufgabe darstellen würde.

Der Antrag soll bei der Staatsanwaltschaft gestellt werden, weil diese am besten beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Straffreiheit vorgelegen hätten, wenn die Strafe noch nicht vollstreckt gewesen wäre.

Soweit der Täter in derselben Erkenntnis wegen Straftaten verurteilt worden ist, für die Straffreiheit

nicht gewährt wird, wird der Vermerk insoweit nicht getilgt.

13. Zu § 6 Abs. 1

§ 6 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Hat der Täter mehrere selbständige Handlungen begangen, die einzeln unter § 2 Abs. 2 fallen, so wird Straffreiheit nicht gewährt, wenn die Höhe der erkannten oder zu erwartenden Gesamtstrafe neun Monate übersteigt.“

B e g r ü n d u n g

Die ausschließliche Berechnung nach den verwirkten Einzelstrafen privilegiert grundlos den Täter, der in vielfacher Wiederholung leichtere Straftaten begangen hat, gegenüber demjenigen, dem lediglich einmal eine gravierende Tat vorzuwerfen ist. Die vorgeschlagene Änderung vermeidet diesen Mangel.

14. Zu § 7 Abs. 3 — neu —

Dem § 7 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschuß auf Grund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.“

B e g r ü n d u n g

Anpassung an die gleichlautende Vorschrift des § 7 Abs. 4 des Straffreiheitsgesetzes 1968.

15. Zu § 10

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Unter den Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Abs. 2 gelten die §§ 3 bis 4 a, §§ 5 bis 9 für Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.“

B e g r ü n d u n g

Durch die Neufassung wird vermieden, daß im Zusammenhang mit der Einstellung von Bußgeldverfahren und dem Erlaß von Geldbußen, die keine Strafen sind, der nicht zutreffende Begriff „Straffreiheit“ verwendet wird.

Im übrigen Folge der vorgeschlagenen §§ 4 a und 4 b.

16. Zu § 11

§ 11 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Für die Vorschrift besteht kein Bedürfnis, da der Ausgang des Strafverfahrens nicht präjudiziell für andere Verfahren ist. Auch in anderen Fällen — z. B. Freispruch nach § 51 Abs. 1 StGB oder Einstellung nach § 153 StPO — besteht für den Betroffenen keine Möglichkeit, einen Freispruch zu erreichen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1970) gibt die Bundesregierung folgende Gegenäußerung ab:

Zu 1. (zu den Eingangsworten)

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmungspflicht ergibt sich insbesondere nicht aus den §§ 7 und 10 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 GG.

Die in § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Satz 2 getroffenen Regelungen über die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bzw. durch die Verwaltungsbehörde, bei denen das Straf- oder das Bußgeldverfahren anhängig ist, beruhen auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Nr. 1 GG. Sie stellen daher keine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG dar. Im übrigen weisen sie auch — deklaratorisch — auf die nach der Strafprozeßordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten selbstverständliche Tatsache hin, daß die Straffreiheit als Verfahrenshindernis zu berücksichtigen ist. Soweit nach § 7 Abs. 1 Satz 2, § 10 Satz 2 auf Antrag eines Beteiligten das Gericht entscheidet, ist damit das gerichtliche Verfahren geregelt, so daß schon aus diesem Grunde Artikel 84 Abs. 1 GG ausscheidet.

Zu 2. (zu § 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 3. (zu § 1 Satz 1)

Die Bundesregierung tritt dem Vorschlag nicht entgegen.

Zu 4. (zu § 2 Abs. 1)

Die Bundesregierung wird — entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates — prüfen, inwieweit es möglich ist, die Tragweite des § 2 Abs. 1 auf den Rahmen der durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vorzunehmenden Rechtskorrektur zu beschränken. Allerdings muß eine Fassung des § 2 Abs. 1 — ebenso wie bei allen früheren Straffreiheitsgesetzen — vermieden werden, die zu einer weitgehenden neuen Nachprüfung bereits rechtskräftig abgeschlossener Strafverfahren nötigen würde.

Zu 5. (zu § 2 Abs. 2)

Die vorgeschlagene Neufassung des § 2 Abs. 2 will mit anderem Gesetzeswortlaut die gleiche Abgren-

zung für die Gewährung von Straffreiheit finden wie der Regierungsentwurf. Sie verfolgt vor allem den Zweck, unzweifelhaft auch die demonstrative Aktion eines einzelnen in die Straffreiheit einzubeziehen. Daher tritt die Bundesregierung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung nicht entgegen.

Zu 6. (zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a₁ — neu —)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Vorschlag, namentlich auch unter dem Gesichtspunkt seiner praktischen Bedeutung, noch näher geprüft werden muß.

Zu 7. (zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a₂ — neu —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 8. (zu § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c)

Die Frage wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 9. (zu § 2 Abs. 3 Nr. 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da er Fälle von der Straffreiheit ausnimmt, die nach Auffassung der Bundesregierung amnestiewürdig sind.

Zu 10. (zu § 4 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu 11. (zu § 4 a — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Tragweite einer solchen Vorschrift auf den verschiedensten Rechtsgebieten ist problematisch. Dies hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zu der vergleichbaren Bestimmung eines § 45 des Entwurfs eines Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BR-Drucksache 676/69) hervorgehoben.

Zu 12. (zu § 4 b — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, durch eine solche Sondervorschrift schematisch ausnahmslos für alle Fälle, in denen Straffreiheit gewährt wird, zusätzlich auch noch die Tilgung der Strafe im Strafregister vorzuschreiben. Dies vor allem, weil die Straffreiheit sich auch auf Taten erstreckt, die auch künftig strafbar sein werden. Die allgemein für die Anordnung einer vorzeitigen Tilgung geltende Bestimmung des § 8

des Straftilgungsgesetzes erscheint ausreichend; sie ermöglicht auch eine befriedigende Regelung im Einzelfall. Das Straffreiheitsgesetz 1968 enthält ebenfalls keine Sondervorschrift für die Straftilgung; Unzuträglichkeiten in der Praxis sind hierwegen nicht hervorgetreten.

Zu 13. (zu § 6 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Maßstab für die Amnestiewürdigkeit sind der Unrechtsgehalt und die Folgen der einzelnen Tat. Der weitere Rahmen, der nach dem Regierungsentwurf für die Straffreiheit gezogen wird, ist auch eher geeignet, in diesen Verfahren hervorgetretene starke Unterschiede der Strafzumessungspraxis auszugleichen. Das Abstellen auf die Gesamtstrafe würde schließlich, je nachdem, ob und wann mehrere Straftaten bekannt werden, zu willkürlich verschiedenen Ergebnissen führen oder gar dazu, daß bereits ausgesprochene Entscheidungen über die Gewährung von Straffreiheit nachträglich wieder rückgängig gemacht werden müßten.

Zu 14. (zu § 7 Abs. 3 — neu —)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, mit dem ein technisches Versehen im Regierungsentwurf bereinigt wird, zu.

Zu 15. (zu § 10)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Die Vorschrift sollte jedoch folgende Fassung erhalten:

„Die §§ 1 und 2 Abs. 2 sowie die §§ 3 bis 5, 8, 9 Abs. 1 und 4 gelten bei Ordnungswidrigkeiten sinngemäß.“

Durch diese Fassung wird nicht nur eine redaktionelle Ungenauigkeit vermieden, sondern es wird auch die Anwendung solcher Bestimmungen des Entwurfs ausgenommen, die für Ordnungswidrigkeiten nicht in Betracht kommen oder deren Anwendung sich für das Bußgeldverfahren nicht eignet.

Zu 16. (zu § 11)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Abgesehen von der Mehrzahl der in den Ländern nach 1945 erlassenen Straffreiheitsgesetze gehen alle bisher in der Bundesrepublik ergangenen Straffreiheitsgesetze (Straffreiheitsgesetz 1949, Straffreiheitsgesetz 1954 und Straffreiheitsgesetz 1968) davon aus, daß der Angeklagte ein berechtigtes Interesse daran haben kann, daß sein Verfahren nicht auf Grund eines Straffreiheitsgesetzes eingestellt, sondern daß seine Unschuld durch gerichtliches Urteil festgestellt wird. Hinreichende Gründe, in dem vorliegenden Straffreiheitsgesetz dem Angeklagten die Möglichkeit schlechthin abzuschneiden, in einem solchen Falle zum Zwecke des Beweises seiner Unschuld die Durchführung des Verfahrens zu beantragen, liegen nicht vor. Eine solche Regelung würde auch auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen. Denn schon die mit dem Vorwurf kriminellen Verhaltens verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre des Angeklagten, mithin seines verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts wird in der Regel nicht bereits dadurch beseitigt, daß der Staat die Berechtigung des von ihm in einem Strafverfahren mittels öffentlicher Klage erhobenen, unter Umständen schwerwiegenden Schuldvorwurfs im Wege der Amnestie auf sich beruhen läßt.